



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Alle Kreispolizeibehörden

LKA NRW
LZPD NRW

17. November 2017

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
402-57.06.13

RR Lechtenbömer
Telefon 0211 871-3257
Telefax 0211 871-
her-
bert.lechtenboehmer@im.nrw.d
e

Waffenrecht

Eintragung von Schalldämpfern

Mein RdErl. vom 26.10.2017, Az.: 402-57.06.13, waffenrechtliche Erlaubnisse zur Verwendung von Schalldämpfern für Jagdlangwaffen bei der Jagdausübung

Beim Vollzug des Bezugserlasses besteht offenbar Unklarheit dahingehend, wie ein Schalldämpfer XWaffen-konform in das NWR eingetragen und unter welchen Voraussetzungen ein waffenrechtliches Bedürfnis für mehr als einen Schalldämpfer anerkannt werden kann.

1. Bedürfnis Schalldämpfer

In begründeten Fällen kann ein waffenrechtliches Bedürfnis für zwei oder auch noch weitere Schalldämpfer für je verschiedene Jagdlangwaffen im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziffer 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der jeweils gültigen Fassung im Interesse des Gesundheitsschutzes anerkannt werden, sofern dies entsprechend begründet wird. Die Nennung des anerkannten Nachsuchengespanns gem § 29 Abs. 3 Landesjagdgesetz (LJG NRW) dient ausschließlich dazu, beispielhaft eine Möglichkeit einer stichhaltigen Antragsbegründung aufzuzeigen. Hingegen ist nicht beabsichtigt, hierdurch die Genehmigung einer Schalldämpfernutzung im Sinne des Bezugserlasses auf Kosten des Gesundheitsschutzes der Jagdausübenden zu erschweren oder zu verhindern.

Grundsätzlich wird die Nutzung verschiedener Waffen mit unterschiedlichen Kaliberstärken und Einsatzgebieten (s. u. verschiedene Jagd- oder Wildarten) als Begründung für das Erfordernis eines Schalldämpfers ausreichen. Die Begründung sollte schriftlich vorliegen. Im Übrigen ist es

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



technisch möglich und auch zulässig, für zwei oder mehrere Waffen mittels Adapter mit einem Schalldämpfer auszukommen.

Seite 2 von 4

In nachstehender Übersicht sind Verwendungsbereiche definierter jagdlicher Kaliber und Jagdarten beispielgebend gegenüber gestellt, die als Orientierung für eine Handhabung der Schalldämpfergenehmigungen dienen sollen:

Jagdarten auf Schalenwild	Kaliber (mm)				
	9,3	8	7	6,5	5,6
Nachsuche	x	x			
Bewegungsjagd Hochwild	x	x	x		
Bewegungsjagd Rehwild	x	x	x	x	
Einzeljagd Hochwild	x	x	x		
Einzeljagd Rehwild	x	x	x	x	x
Schonzeitbüchse					
Kleinkaliber					
Vergleichbare ausländische Büchsenkaliber	.375 H&H.	.308 Win.		.243 Win.	.222 Rem.
	H&H Mag.	.30-06 Spring.			.222 Rem. Mag.
			.270 Win.		.223 Rem..

2. XWaffe-konformer Eintrag

Schalldämpfer stehen den wesentlichen Teilen von Schusswaffen gleich und sind rechtlich gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 WaffG wie die für sie bestimmten Schusswaffen einzustufen. Eine eigene "Waffenart Schalldämpfer" sieht das Waffengesetz nicht vor. Neben den Lang- und Kurzwaffen, die nach den Funktionsprinzipien '(halb-)automatische', 'Repetierer' oder 'Einzellader' unterschieden werden und anhand der Laufmerkmale und der äußeren Gestaltung zu differenzieren sind, gibt es für Schalldämpfer ausschließlich die eingangs aufgezeigte Zuordnung.



Schalldämpfer sind analog derjenigen Schusswaffe zu standardisieren, für die sie bestimmt sind. Ist ein Schalldämpfer für mehrere Schusswaffen vorgesehen, so erfolgt die Standardisierung nach der strengsten Einstufung durch die Anlage 1 Abschnitt 3 WaffG.

Es empfiehlt sich, die von der FL erstellte farbige Matrix bzw. Waffentypologie zu verwenden. Danach kann von oben absteigend begonnen und die erste getroffene Waffe genommen werden.

Beispiel: Der Schalldämpfer ist für eine halbautomatische Büchse mit wechselbarem Magazin und für eine Repetierbüchse vorgesehen, dann findet sich in der Anlage 1 Abschnitt 3 unter der Ziffer 2.5 die halbautomatische Büchse und unter der Ziffer 3.1 die Repetierbüchse. Folglich ist die halbautomatische Büchse maßgeblich.

Einen Schalldämpfer z.B. des Herstellers Brügger & Thomet für eine halbautomatische Büchse Sauer 303 (Anmerkung: Schalldämpfer stehen den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind, siehe Anlage 1 Abschnitt 1 Nummer 1.3 WaffG) ist wie folgt zu standardisieren:

Kategorie:	B
Waffentyp-Anlage 1:	halbautomatische Lang-Schusswaffe (Magazin wechselbar)
Waffentyp-Feingliederung:	halbautomatische Büchse
Waffe/Waffenteil:	Schalldämpfer
Hersteller:	Brügger & Thomet
Modell:	HRS (bis Kaliber .30/7,62mm)
Kaliber:	ohne

Die Standardisierung erfolgt also analog dieser Waffe. Eine feste Koppelung an die Waffe, z.B. durch einen Verweis oder ähnliches, ist nicht notwendig.

Schalldämpfer sind in der Regel nicht für ein/e Kaliber/Munitionsbezeichnung eingerichtet, sondern für eine ganze Reihe



Kaliber verwendbar. Aus diesem Grund erfolgt keine Kaliberzuordnung und es wird der Wert "ohne" eingetragen.

Wenn der Dämpfer für bestimmte Kalibergruppen/bis zu einem Maximalkaliber bestimmt ist, kann dieser, wie im Beispiel zu sehen, unter der Modellbezeichnung mit aufgenommen werden. Dies würde insbesondere bei Recherchen und polizeilichen Ermittlungen einen Mehrwert darstellen.

3. Sonstige Erläuterungen

3.1 Sofern Erlaubnisinhaber Waffen mit schalenwildtauglichen Büchsenkalibern aus der WBK austragen lassen und keine weitere Waffe mit dem gleichen schalenwildtauglichen Büchsenkaliber in der WBK eingetragen ist, führt dieses zum Erlöschen des Bedürfnisses des jeweiligen Schalldämpfers.

3.2 Sofern der Schalldämpfer mit einer Seriennummer versehen ist, ist diese einzutragen; bei Schalldämpfern ohne Seriennummern ist der Wert „ohne“ einzutragen. Eine nachträgliche Beantragung der Eintragung einer Seriennummer ist nicht erforderlich.

3.3 Folgender Passus ist für die Eintragung in die jeweilige Waffenbesitzkarte als amtliche Eintragung vorzunehmen: „Der unter lfd. Nr. X eingetragene Schalldämpfer darf nur in Verbindung mit Jagdlangwaffen mit schalenwildtauglichen Büchsenkalibern verwendet werden“.

3.4 Schalldämpfer für Langwaffen sind nicht von der Privilegierung zum Erwerb von Waffen gem. § 13 Abs. 2 WaffG umfasst. Es besteht daher Voreintragungspflicht vor Erwerb und Besitz auch für Jäger.

Im Auftrag

gez. Dr. Lesmeister